

Gemeinsame Kraftfahrzeughilfe-Richtlinien der Verbände der Unfallversicherungsträger

1. Rechtsgrundlagen/Leistungsvoraussetzungen

- 1.1 Versicherte (§§ 2, 3 und 6 SGB VII), die infolge Art oder Schwere des Gesundheitsschadens (Folgen des Versicherungsfalls) nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind, haben Anspruch auf Kraftfahrzeughilfe
 - 1.1.1 zur medizinischen Rehabilitation nach §§ 26 Abs. 2 Nr. 1, 31, 39 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII und § 6 Abs. 2 der Verordnung über die orthopädische Versorgung Unfallverletzter vom 18. Juli 1973 - VO 1973 - (BGBl. I S. 871),
 - 1.1.2 zur schulischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §§ 26 Abs. 2 Nr. 2, 39 Abs. 1 Nr. 1, 40 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 SGB VII i.V.m. der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung - KfzHV - vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251), geändert durch Verordnung vom 30. September 1991 (BGBl. I S. 1950), in der jeweils geltenden Fassung,
 - 1.1.3 zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach §§ 26 Abs. 2 Nr. 3, 39 Abs. 1 Nr. 1, 40 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 SGB VII i.V.m. der KfzHV.
- 1.2 Leistungen sollen vor dem Abschluss eines Kaufvertrags über das Kraftfahrzeug und die behinderungsbedingte Zusatzausstattung sowie vor der Umrüstung des Fahrzeugs und der Erlangung der Fahrerlaubnis beantragt werden. Leistungen zur technischen Überprüfung und Wiederherstellung der technischen Funktionsfähigkeit einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung sind spätestens innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zu beantragen.
- 1.3 Die Entscheidung über die im Einzelfall zu gewährenden Leistungen trifft der für die Versicherte/den Versicherten zuständige Unfallversicherungsträger im Rahmen seines Ermessens unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze. Besteht ein Anspruch auf Leistungen aus Gründen der medizinischen Rehabilitation einerseits sowie zur Teilhabe am Arbeitsleben oder am Leben in der Gemeinschaft andererseits, wird nur die im Einzelfall günstigere Leistung gewährt.

2. Leistungsarten

- 2.1 Die Kraftfahrzeughilfe umfasst Leistungen
 - 2.1.1 zum Erwerb eines Kraftfahrzeugs,
 - 2.1.2 für die behinderungsbedingte Zusatzausstattung und Umrüstung,
 - 2.1.3 zur Erlangung einer Fahrerlaubnis.
- 2.2 Die Leistungen werden als Zuschüsse oder als Darlehen erbracht.

3. Kraftfahrzeughilfe zur medizinischen Rehabilitation

3.1 Persönliche Voraussetzungen

- 3.1.1 Der Unfallversicherungsträger soll Versicherten, die infolge Art oder Schwere des Gesundheitsschadens nicht nur vorübergehend gehbehindert und deshalb zur Fortbewegung auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind, auf Antrag anstelle eines motorbetriebenen Rollstuhls für den Straßengebrauch einen Zuschuss zum Erwerb eines Kraftfahrzeugs gewähren. Der Anspruch auf einen Rollstuhl für den Hausgebrauch und/oder einen faltbaren Rollstuhl zur Mitnahme im Kraftfahrzeug bleibt unberührt.
- 3.1.2 Die Leistungen setzen voraus, dass Versicherte ein Kraftfahrzeug führen können oder gewährleistet ist, dass eine dritte Person das Kraftfahrzeug für sie führt.

3.2 Hilfe zum Erwerb eines Kraftfahrzeugs

- 3.2.1 Hilfe zum Erwerb eines Kraftfahrzeugs setzt voraus, dass Versicherte nicht über ein Kraftfahrzeug verfügen, das die Voraussetzungen nach 3.2.2 erfüllt und dessen weitere Benutzung ihnen zumutbar ist.
- 3.2.2 Das zu erwerbende Kraftfahrzeug muss nach Größe und Ausstattung den Anforderungen entsprechen, die sich im Einzelfall aus der Behinderung ergeben und, soweit erforderlich, ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand umgebaut oder mit einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung ausgerüstet werden können.
- 3.2.3 Der Erwerb eines gebrauchten Kraftfahrzeugs kann gefördert werden, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 3.2.1 erfüllt sind und der Verkehrswert mindestens 50 % des seinerzeitigen Neuwagenpreises beträgt.

3.3 Bemessungsbetrag

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den durchschnittlichen Anschaffungskosten eines motorbetriebenen Rollstuhls. Der Bemessungsbetrag nach Nr. 4.3.1 darf nicht überschritten werden.

4. Kraftfahrzeughilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben

4.1 Persönliche Voraussetzungen

4.1.1 Die Leistungen setzen voraus, dass Versicherte

- 4.1.1.1 infolge Art oder Schwere des Gesundheitsschadens nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind, um ihren Arbeits- oder Ausbildungsort oder den Ort einer sonstigen Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen, oder um als Heimarbeiterin/Heimarbeiter (§ 12 Abs. 2 SGB IV) Ware beim Arbeitgeber abzuholen oder die Arbeitserzeugnisse abzuliefern und
- 4.1.1.2 ein Kraftfahrzeug führen können oder gewährleistet ist, dass eine dritte Person das Kraftfahrzeug für sie führt.

- 4.1.2 Versicherte sind auf die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs im Sinne der Nr. 4.1.1.1 insbesondere angewiesen,
- 4.1.2.1 wenn sie wegen Art oder Schwere des Gesundheitsschadens den Weg zu den in Nr. 4.1.1.1 genannten Orten nicht oder nicht zumutbar zu Fuß zurücklegen können oder
- 4.1.2.2 wenn sie wegen Art oder Schwere des Gesundheitsschadens ein öffentliches Verkehrsmittel nicht benutzen können, weil sie die Haltestellen nicht zu Fuß erreichen können oder ihnen die Benutzung des Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder
- 4.1.2.3 wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung steht und die Wahl der Wohnung oder des Arbeits-/Ausbildungsortes oder des Ortes einer sonstigen Maßnahme der beruflichen Bildung durch die Art oder Schwere des Gesundheitsschadens bedingt ist.
- 4.1.3 Sind Versicherte zur Berufsausübung (nicht Wege zum Ort der Tätigkeit) nicht nur vorübergehend auf ein Kraftfahrzeug angewiesen, wird Kraftfahrzeughilfe geleistet, wenn sie wegen Art oder Schwere des Gesundheitsschadens nur auf diese Weise dauerhaft beruflich eingegliedert werden können und die Übernahme der Kosten durch den Arbeitgeber nicht üblich oder nicht zumutbar ist.
- 4.2 Hilfe zum Erwerb eines Kraftfahrzeugs
- Nr. 3.2 gilt entsprechend.
- 4.3 Bemessungsbetrag
- 4.3.1 Der Erwerb eines Kraftfahrzeugs (Kaufpreis, Kosten für Überführung und Zulassung) wird bis zu einem Betrag von 9.500,- EUR (Bemessungsbetrag) gefördert. Bei Gebrauchtfahrzeugen wird der Kaufpreis nur bis zur Höhe des Verkehrswertes berücksichtigt. Die Kosten einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung bleiben bei der Ermittlung des Bemessungsbetrages unberücksichtigt.
- 4.3.2 Abweichend von Nr. 4.3.1 Satz 1 wird im Einzelfall ein höherer Betrag zu Grunde gelegt, wenn Art oder Schwere des Gesundheitsschadens ein Kraftfahrzeug mit höherem Kaufpreis zwingend erfordern.
- 4.3.3 Der Verkehrswert eines Altwagens ist von dem Betrag nach Nr. 4.3.1 und 4.3.2 abzusetzen. Bei Verlust oder Beschädigung des Altwagens sind der Verkehrswert und eventuelle Schadensersatz- und Versicherungsleistungen anzurechnen.
- 4.4 Art und Höhe der Förderung
- 4.4.1 Hilfe zum Erwerb eines Kraftfahrzeugs wird in der Regel als Zuschuss geleistet. Der Zuschuss richtet sich nach dem Einkommen der Versicherten/des Versicherten mit folgender Maßgabe:

Einkommen bis zu % der monatlichen Bezugs- größe nach § 18 Abs. 1 SGB IV	Zuschuss in % des Bemessungs- betrages nach Nr. 4.3
40	100
45	88
50	76
55	64
60	52
65	40
70	28
75	16

Die Beträge nach Satz 2 sind jeweils auf volle 5,- EUR aufzurunden.

4.4.2 Einkommen im Sinne der Nr. 4.4.1 sind das zuletzt vor Antragstellung/Erwerb (maßgebend ist der frühere Zeitpunkt) erzielte monatliche Nettoarbeitsentgelt/-einkommen sowie vergleichbare Entgeltersatzleistungen der Versicherten.

4.4.2.1 Als monatliches Nettoarbeitsentgelt gilt das 30fache des bei Anwendung des § 47 Abs. 1 und 2 SGB V auf den Kalendertag entfallenden Nettoarbeitsentgelts.

4.4.2.2 Als monatliches Nettoarbeitseinkommen gilt 1/15 der im zuletzt erteilten Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit. Erstreckte sich die selbstständige Tätigkeit nicht auf ein volles Kalenderjahr, gelten 80 % des entsprechenden Monatsanteils als monatliches Nettoarbeitseinkommen.

4.4.3 Vergleichbare Entgeltersatzleistungen sind die in § 18a Abs. 3 und 4 SGB IV aufgeführten Leistungen sowie Hinterbliebenenrenten einschließlich Altersgelder. Bei Leistungen, die nicht nach Monaten bemessen sind, gilt der auf den letzten Kalendermonat entfallende Zahlbetrag.

4.4.4 Von dem Einkommen der Versicherten ist für jeden von ihnen unterhaltenen Familienangehörigen ein Betrag von 12 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV abzusetzen. Nr. 4.4.1 Satz 3 gilt entsprechend.

5. Kraftfahrzeughilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

5.1 Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen

5.1.1 Kraftfahrzeughilfe ist zu leisten, wenn die Benutzung des Kraftfahrzeugs wegen Art oder Schwere des Gesundheitsschadens erforderlich ist, um die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

5.1.2 Die Nrn. 3.1.2, 3.2, 4.3 und 4.4 gelten entsprechend.

6. Behinderungsbedingte Zusatzausstattung und Umrüstung

- 6.1 Für eine Zusatzausstattung und Umrüstung des Kraftfahrzeugs, die wegen Art oder Schwere des Gesundheitsschadens erforderlich sind, sowie die technische Überprüfung und Wiederherstellung der technischen Funktionsfähigkeit werden die Kosten übernommen. Dies gilt auch, wenn diese Leistungen wegen der Behinderung einer dritten Person notwendig sind, die das Kraftfahrzeug für die Versicherte/ den Versicherten führt.
- 6.2 Ein vom Unfallversicherungsträger zu übernehmender Mehraufwand für die Zusatzausstattung entsteht nicht, wenn das Kraftfahrzeug bereits serienmäßig (ohne Aufschlag auf den Listenpreis) mit den erforderlichen Bedienungseinrichtungen (z. B. automatisches Getriebe, Servolenkung) ausgestattet ist oder wenn die erforderliche Zusatzausstattung in einem Paket von Zusatzausstattungen enthalten ist, die nicht sämtlich zum Ausgleich der Schädigungsfolgen erforderlich sind. Ist die behinderungsbedingt notwendige Bedienungseinrichtung wesentlicher Inhalt des Gesamtpakets, kann der anteilige Wert der behinderungsbedingten Zusatzausstattung am Gesamtpaket erstattet werden.
- 6.3 Erwerben Versicherte ein Kraftfahrzeug, dessen Kaufpreis - bei Gebrauchtfahrzeugen der vergleichbare Neuwagenpreis zum Zeitpunkt des Erwerbs - die durchschnittlichen Anschaffungskosten eines Kraftfahrzeugs der unteren Mittelklasse übersteigt, bleibt ein hierdurch bedingter Mehraufwand für die Zusatzausstattung und Umrüstung unberücksichtigt. Dies gilt nicht, soweit behinderungsbedingt ein größeres Kraftfahrzeug beschafft werden muss.
- 6.4 Für die Zusatzausstattung und Umrüstung eines bereits vorhandenen Kraftfahrzeugs können die Kosten übernommen werden, wenn dies zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

7. Fahrerlaubnis

- 7.1 Zu den Kosten, die für die Erlangung der Fahrerlaubnis notwendig sind, wird ein Zuschuss geleistet.
- 7.2 Der Zuschuss beträgt bei Versicherten mit einem Einkommen (Nrn. 4.4.2 bis 4.4.4)
 - 7.2.1 bis zu 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV 100 %
 - 7.2.2 bis zu 55 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV zwei Drittel,
 - 7.2.3 bis zu 75 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV ein Drittel der entstehenden notwendigen Kosten.
- 7.3 Falls eine dritte Person, die der Versicherten/dem Versicherten als Fahrer/in zur Verfügung steht, die Fahrerlaubnis erwirbt, können die Kosten in entsprechender Anwendung der Nr. 7.2 übernommen werden.
- 7.4 Kosten für behinderungsbedingte Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen und Eintragungen in vorhandene Führerscheine werden in vollem Umfang übernommen.

8. Leistungen in besonderen Härtefällen

- 8.1 Zur Vermeidung besonderer Härten können Leistungen auch abweichend von Nr. 2.1, 4.3, 4.4 und 7 erbracht werden, wenn es
 - 8.1.1 im Einzelfall zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Notlage (§ 40 Abs. 4 SGB VII) erforderlich ist oder
 - 8.1.2 notwendig ist, um Leistungen der Kraftfahrzeughilfe von Seiten eines anderen Leistungsträgers nicht erforderlich werden zu lassen, oder
 - 8.1.3 unter den Voraussetzungen der Nr. 4.1 zur Aufnahme oder Fortsetzung einer beruflichen Tätigkeit unumgänglich ist.
- 8.2 Im Rahmen von Nr. 8.1.3 kann auch ein Zuschuss für die Beförderung Versicherter, insbesondere durch Beförderungsdienste, geleistet werden, wenn
 - 8.2.1 die Versicherten ein Kraftfahrzeug nicht selbst führen können und auch nicht gewährleistet ist, dass eine dritte Person das Kraftfahrzeug für sie führt oder
 - 8.2.2 die Übernahme der Beförderungskosten anstelle von Kraftfahrzeughilfe wirtschaftlicher und für die Versicherten zumutbar ist. Dabei ist zu berücksichtigen, was die Versicherte/der Versicherte als Kraftfahrzeughalter/in bei Anwendung von Nr. 4.4 für die Anschaffung und die berufliche Nutzung des Kraftfahrzeugs aus eigenen Mitteln aufzubringen hätte.

9. Darlehen

Leistungen nach Nr. 8.1 können als Darlehen erbracht werden, wenn die dort genannten Ziele neben dem zu gewährenden Zuschuss auch durch ein Darlehen erreicht werden können. Das Darlehen darf zusammen mit dem Zuschuss nach Nr. 4.4 den nach Nr. 4.3 maßgebenden Bemessungsbetrag nicht übersteigen. Das Darlehen ist unverzinslich und spätestens innerhalb von fünf Jahren zu tilgen; es können bis zu zwei tilgungsfreie Jahre eingeräumt werden. Auf die Rückzahlung des Darlehens kann unter den in Nr. 8.1 genannten Voraussetzungen verzichtet werden.

10. Sicherung des Leistungszwecks und der Darlehensrückzahlung

Zur Sicherung des Leistungszwecks bei einem Zuschuss und der Rückzahlung eines Darlehens kann von den Versicherten die Sicherungsübereignung des Kraftfahrzeugs unter Aushändigung des Kraftfahrzeugbriefs verlangt werden. Der Abschluss einer Kfz-Vollkaskoversicherung ist zu empfehlen. Bei Vereinbarung einer Selbstbeteiligung soll diese den Betrag von 300,- EUR nicht übersteigen.

11. Rückzahlung des Zuschusses

Ist erkennbar, dass die Voraussetzungen für den Zuschuss nur für eine begrenzte Zeit bestehen werden, soll die Leistung unter einem Rückforderungsvorbehalt gewährt werden.

12. Betrieb und Unterhaltung des Kraftfahrzeugs

- 12.1 Die Kosten des Betriebs und der Unterhaltung des Kraftfahrzeugs sowie die Kosten von Reparaturen haben die Versicherten grundsätzlich selbst zu tragen.
- 12.2 Im Falle der Nr. 8.1.1 kann sich der Unfallversicherungsträger an den Kosten des Betriebs und der Unterhaltung, insbesondere an notwendigen größeren Reparaturen, mit einem Zuschuss oder Darlehen beteiligen.
- 12.3 In Fällen der Kraftfahrzeughilfe zur medizinischen Rehabilitation kann der Unfallversicherungsträger zu notwendigen größeren Reparaturen einen Zuschuss oder ein Darlehen gewähren (§ 6 Abs. 6 Satz 2 VO 1973).
- 12.4 Nr. 9 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

13. Ersatzbeschaffung

- 13.1 Für die Hilfe zum erneuten Erwerb eines Kraftfahrzeugs gelten die Nrn. 3 bis 6, 8 und 9 entsprechend.
- 13.2 Die Hilfe wird geleistet, wenn die weitere Nutzung des zuletzt geförderten Fahrzeugs unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zumutbar ist. Dies kann regelmäßig bei einem zehn Jahre alten Fahrzeug unterstellt werden. Die Fünfjahresfrist in § 6 Abs. 4 Satz 2 KfzHV ist zu beachten.
- 13.3 Der Verkehrswert eines mit Mitteln der Kraftfahrzeughilfe erworbenen Kraftfahrzeugs ist auf den Bemessungsbetrag nach Nr. 4.3 anzurechnen.

14. Kraftfahrzeughilfe im Ausland

- 14.1 Nach § 97 Nr. 2 SGB VII haben deutsche und ausländische Versicherte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I), Anspruch auf Kraftfahrzeughilfe in Höhe einer angemessenen Erstattung der entstandenen Kosten.
- 14.2 Handelt es sich um einen Vertragsstaat (EU-Staat oder Abkommensstaat), so ist die Kraftfahrzeughilfe prinzipiell nur von den Trägern des Aufenthaltsstaates nach deren Rechtsvorschriften im Wege der Sachleistungsaushilfe zu erbringen. Sieht das Recht des Vertragsstaates die Leistung nicht vor, so gilt das Selbstbeschaffungs- und Erstattungsprinzip wie im Nichtabkommensstaat (vgl. Nr. 14.3 Satz 2). Kraftfahrzeughilfe-Ersuchen sind über die zuständige deutsche Verbindungsstellen-BG zu leiten, die auch Auskunft über die jeweilige Rechtslage geben kann.

14.3 Im Nichtabkommensstaat entfällt die Möglichkeit der Sachleistungsaushilfe. Die Versicherte/der Versicherte hat grundsätzlich selbst für die Beschaffung eines behindertengerechten Kraftfahrzeugs zu sorgen; die entstandenen Kosten sind vom zuständigen deutschen Unfallversicherungsträger in angemessener Höhe zu erstatten.

15. Inkrafttreten

15.1 Diese Richtlinien treten am 01.05.2006 in Kraft.

15.2 Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien werden die Richtlinien über Kraftfahrzeughilfe in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 01.01.1999 aufgehoben.